



# Amtliche Mitteilungen

## Übergangsregelung zur Vergabe von Studienplätzen im WS 05/06, im SS 06 und im WS 06/07

vom 7.7.2005

Gemäß § 56 Abs.4 des Berliner Hochschulgesetzes i. d. F. vom 13.2.2003 (GVBl. S.82), zuletzt geändert am 21.4.2005 (GVBl. S.254) in Verbindung mit § 10a des Ersten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerlHZG) vom 20.5.2005 (GVBl. S.294) erlässt der Präsident der TFH Berlin wegen der Eilbedürftigkeit der Sache folgende Regelung.\*)

1. Die gemäß § 8 Abs.2 Nr.1 BerlHZG nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens vorzusehende Quote wird auf 20 v. H. festgesetzt.
2. Während der in § 10a BerlHZG genannten Frist wird diese Quote allein nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gefüllt. Damit gilt das bisher in § 8 Abs.2 Satz 2 BerlHZG geregelte Verhältnis von Qualifikation und Wartezeit zunächst weiter.
3. Vorstehende Regelung wird mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH wirksam.

---

\*) Bestätigt am 8.8.2005